

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

27.06.2019

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herrn Ministerialrat Andreas Jung  
Referat II C 2  
Scharnhorststraße 34 – 37  
10115 Berlin  
E-Mail: [buero-IIC2@bmwi.bund.de](mailto:buero-IIC2@bmwi.bund.de)

Bearbeitet von  
Tim Bagner (DST)  
Telefon +49 30 37711-600  
E-Mail [tim.bagner@staedtetag.de](mailto:tim.bagner@staedtetag.de)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Herrn Ministerialrat Dr. Jürgen Stock  
Referat BW I 4  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn  
E-Mail: [BW14@bmi.bund.de](mailto:BW14@bmi.bund.de)

Dr. Torsten Mertins (DLT)  
Telefon +49 30 590097-311  
E-Mail [torsten.mertins@landkreistag.de](mailto:torsten.mertins@landkreistag.de)

Deliana Bungard (DStGB)  
Telefon +49 228 9596217  
E-Mail [deliana.bungard@dstgb.de](mailto:deliana.bungard@dstgb.de)

Aktenzeichen  
75.06.70 D (DST)

## Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes

Sehr geehrter Herr Jung,  
sehr geehrter Herr Dr. Stock,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Gebäudeenergiegesetzes. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

### I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen und dazu das Energiesparrecht orientiert am Stand der Technik und an der Wirtschaftlichkeit weiterzuentwickeln. Die Zusammenführung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Damit wird eine von uns schon seit längerem erhobene Forderung erfüllt und es werden Inkonsistenzen zwischen den bestehenden Regelungen beseitigt.

Der Entwurf des GEG kann nur als erster, kleiner Schritt für eine Wärmewende im Gebäudereich betrachtet werden. Zum einen sollte die Festlegung des Niedrigstenergiestandards nicht nur den Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie genügen, sondern muss zugleich die wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen einer nachhaltigen Klimaschutzpolitik mit berücksichtigen; sowohl der Neubau als auch die energetische Sanierung bestehenden Wohnraums müssen bezahlbar bleiben. Der Mangel an angemessenem Wohnraum für breite

Schichten der Bevölkerung in zahlreichen Städten, Landkreisen und Gemeinden darf durch erweiterte Anforderungen des GEG nicht verschärft werden. Wir empfehlen daher dringend, auch die Ergebnisse der im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen eingerichteten Baukostensenkungskommission in die Gesetzgebung zum GEG mit einfließen zu lassen.

Zum anderen sollten neben der energetischen Verbesserung der Gebäude die Potenziale der Energieversorgung und -nutzung sowie der intelligenten Vernetzung von Geräte- und Netzinfrastruktur einbezogen werden. Diese Ziele erfüllt der vorliegende Entwurf nicht.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen vor diesem Hintergrund in dem vorliegenden GEG nur einen Einstieg in eine nachhaltige und konsequente Neuausrichtung der Gebäudeenergieeffizienz-Gesetzgebung. Dieses Gesetz bedarf in der Zukunft einer grundsätzlichen Weiterentwicklung, die frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden angegangen werden sollte. Zu den Eckpunkten einer Weiterentwicklung gehören dabei u. a. Fragen nach angemessenen klimapolitischen Standards für den Gebäudeneubau, eine bessere Fördersystematik für Neubau und Bestand unter Berücksichtigung sozialer Aspekte sowie die künftige Ausgestaltung der Anforderungsgröße weg vom Primärenergiebedarf hin zu für die Nutzer einfacher nachvollziehbarer Parameter, wie z. B. eine CO<sub>2</sub>-Bemessung.

Das größte Potenzial für Energieeffizienz im Gebäudesektor liegt klar im Bestand. Zur Aktivierung dieses Potenzials im Gebäudebestand braucht es einen Katalog an Maßnahmen. Angefangen von gezielter Förderung über die Stärkung der Energieberatung bis hin zu technologieoffenen und flexiblen Regelungen im GEG. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Hinweise auf die Inanspruchnahme und Verwendung von Fördermitteln im GEG. Allerdings halten wir eine Neuausrichtung der Förderprogramme für energetische Sanierung und Neubau dringend notwendig. Die Förderung sollte niederschwelliger und an den Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer ansetzen, modulare Lösungen fördern und Quartiersanierungen stärker berücksichtigen.

Die Förderung des Bundes umfasst einen umfangreichen Katalog an Programmen. Viele dieser Programme für den Gebäudebestand zielen auf umfassende Sanierungen unter Erfüllung hoher energetischer Standards. Es gilt aus unserer Sicht neue Förderkonzepte zu stärken, die abrücken von dem Ideal einer energetischen optimalen Gesamtsanierung eines Gebäudes. Modulare Sanierungsmaßnahmen – ggf. entlang eines individuellen Sanierungsfahrplans – sollten stärker als bisher auch über Zuschussförderung unterstützt werden.

Dies gilt auch für die Umsetzung von Quartierskonzepten. Künftig sollten die Förderkonditionen für höhere Effizienzstandards deutlich verbessert, die Amortisationszeiten von Maßnahmen bei der Förderung besser berücksichtigt und eine vereinfachte Kombination von Fördermitteln ermöglicht werden. Diese Verbesserungen würden tatsächliche Breitenwirkung erzeugen und besonders im privaten Gebäudebestand wirken, wie vielfältige Beispiele der Kommunen bei ergänzenden eigenen Förderprogrammen zeigen.

Ebenfalls nicht erreicht wurde eine deutliche Vereinfachung und Verschlankeung des Energieparrechts. Mit seinen 113 Paragraphen und den zahlreichen Querverweisen und Ausnahmen ist das GEG stellenweise nur schwer verständlich und unübersichtlich. Zudem fehlen an verschiedenen Stellen noch notwendige Präzisierungen, die in der Praxis zu einer höheren Rechtssicherheit führen und somit auch den Vollzug des Gesetzes stärken würden.

Die Bedeutung des Nutzerverhaltens ist in den Regelwerken zur Gebäudeenergieeffizienz bisher nur unzureichend berücksichtigt und wird auch im GEG nicht aufgegriffen. Um große Breitenwirkung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im privaten Gebäudebestand und beim Neubau zu erzeugen, appellieren wir an die zuständigen Ministerien, die aufsuchende und individuelle Energieberatung und fachliche Begleitung von energetischen Sanierungen und Neubaumaßnahmen deutlich auszuweiten und besser zu fördern. Dabei sollten die Kommunen als moderierende und organisierende Instanz gestärkt und für die Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben auch finanziell gefördert werden.

## **II. Änderungs- und Ergänzungserfordernisse**

### **§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

Der Niedrigstenergiegebäudestandard gilt dem Entwurfsstand des GEG nach nur für Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand (§ 4). Es wäre klarzustellen, ob diese Vorgaben auch für Neubauvorhaben gelten, die im Rahmen einer öffentlichen-privaten-Partnerschaft entstehen. Insbesondere dann, wenn bei der Errichtung des Gebäudes der Zweck der späteren Nutzung bereits feststeht und die öffentliche Hand intensiv in die Ausgestaltung des Bauvorhabens einbezogen ist, spräche einiges dafür, auch hier die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand umzusetzen.

Der Begriff „von einer Behörde genutzt“ (§ 4 Abs. 1) sollte präzisiert werden. Schulen, Kindertagesstätten, Jugendhäuser, Museen, Theater, Bibliotheken, Bäder, Feuerwachen und Betriebshöfe dürften dazu gehören, sofern sie sich im Eigentum der Kommunen befinden und von diesen genutzt werden.

### **§ 20 und 21 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Wohngebäudes/Nichtwohngebäudes**

Das bisher praktizierte Rechenverfahren nach DIN V 18599 ist sehr kompliziert. Um die Anwendung zu erleichtern, müsste die Struktur mit Darstellung der Anforderungen komplett überarbeitet werden, sowie vor allem vom Berechnungsverfahren (was auch für Wohngebäude ab 2024 verpflichtend eingeführt werden soll) nach DIN V 18599 wieder abgerückt werden. Es gibt deutlich nachvollziehbarere und leichter zu praktizierende Berechnungsverfahren, die ebenso genau sind, wie das sehr umfassende Normenwerk der DIN V 18599, z. B. die alte Berechnungsmethode nach DIN 4108 in Kombination mit DIN 4701 oder das Passivhausprojektierungspaket (PHPP-Excel-Tool des Passivhausinstitutes Darmstadt) oder das LEG (Berechnungsmodell des Institutes für Wohnen und Umwelt, IWU). Das im GEG angebotene vereinfachte Modellgebäudeverfahren wird in diesem Zusammenhang als nicht zielführend eingeschätzt.

Die Erfahrungswerte der Kommunen zeigen, dass Bedarfe nach DIN V 18599 berechnet und tatsächliche Verbräuche im Betrieb um den Faktor 2 bis 3 auseinanderliegen. Als Planungs- und Auslegungsinstrument sind die Berechnungen nach DIN V 18599 also nicht ohne weiteres geeignet. Mit der Neuaufstellung des Energieeinsparrechts mit dem GEG wäre die Chance, einfachere und transparente Verfahren auf den Weg zu bringen.

### **§ 22 Primärenergiefaktoren**

Die Fernwärme spielt auch in Zukunft eine große Rolle bei der Versorgung des Gebäudesektors. In der Fernwärme liegen große Potenziale zur Einbindung erneuerbarer Energien bzw. Abwärme, wovon vor allem auch Bestandsgebäude profitieren können. Das GEG sieht vor, dass die zuständigen Ministerien die Berechnungsmethode zur Bewertung der Anlagen neu überprüfen wollen. Dabei steht der Übergang von der Stromgutschriftmethode zum Carnotverfahren im Zentrum der Diskussion. Grundsätzlich ist der Schritt zur Umstellung auf die

Carnotmethode zu begrüßen, da diese die unterschiedliche Wertigkeit von Strom und Wärme physikalisch sinnvoll berücksichtigt. Darüber hinaus finden wir es richtig, dass der Prozess mit ausreichenden Übergangsfristen gestaltet wird. Fernwärmeversorger müssen aufgrund langfristiger Planungs- und Projektumsetzungshorizonte frühzeitig vor Inkrafttreten neuer Berechnungsmethoden wissen, wie ihre Anlagen zukünftig bewertet werden und wie sie ihren Erzeugerpark gestalten müssen, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben.

Mit dem Regelungsvorschlag wird außerdem eine generelle Untergrenze für den Primärenergiefaktor (PEF) von Wärmenetzen in Höhe von 0,3 eingeführt. Die Begrenzung auf einen minimal möglichen Primärenergiefaktor von 0,3, um Anreize bei der Gebäudeeffizienz zu setzen, ist nachvollziehbar. Jedoch werden dadurch auch Wärmenetze benachteiligt, in denen nennenswert erneuerbare Energie bzw. Abwärmenutzung zum Einsatz kommt. Die Untergrenze kann um den Wert von 0,001 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbare Energien oder aus Abwärme erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert werden. Demnach kann der PEF maximal auf 0,2 abgesenkt werden.

Beispielhaft sei dargestellt, dass ein Wärmenetz, das zu 100 % aus Solarthermieanlagen gespeist wird, nach der Anwendungsregel nach § 22 (4) einen PEF von 0,2 erhalten kann. Damit ist die erneuerbare Fernwärme deutlich schlechter gestellt, als eine direkt am Gebäude installierte Solarthermieanlage, deren Wärmeerzeugung mit 0 als PEF bewertet wird. Eine Gleichstellung würde erreicht werden, wenn der Multiplikationsfaktor 0,003 statt 0,001 beträgt und somit bei 100 % EE-Anteil auch ein PEF von 0 erreicht werden kann.

Für die mittelfristig verstärkte Einbindung erneuerbarer Energien in den Heizungsbereich wäre dringend zu empfehlen, den Bonus für die Fernwärme über den reduzierten PEF auf die neuen Heizungsanlagen zu beschränken, die mit Anschlusstemperaturen von unter 75 °C ganzjährig betrieben werden können.

### **§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien**

Grundsätzlich ist es positiv, dass selbsterzeugter EE-Strom (PV) zur Erfüllung der energetischen Gebäudeanforderungen angerechnet werden darf, indem er bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs in Abzug gebracht wird. Diese Anerkennung berücksichtigt aktuelle technische Entwicklungen (z. B. Wärmepumpen), die ein Bestandteil der Wärmeversorgung sein können. Gleichwohl muss aus unserer Sicht klar sein, dass der Pfad der Elektrifizierung der Wärmeversorgung nicht der alleinige Weg ist. Wir brauchen einen Mix an Wärmeerzeugungstechnologien. Auch mit Blick auf die Bedeutung der Elektromobilität wird gebäudenah erzeugter Strom benötigt.

### **§ 26 Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes**

Die angegebenen Luftwechselraten bei 50 Pa entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Wir schlagen vor, bei Gebäuden ohne raumluftechnische Anlagen eine Luftwechselrate von höchstens 1,0/h und bei Gebäuden mit raumluftechnischen Anlagen höchstens 0,6/h zuzulassen. Diese Werte sind in der Praxis bei vernünftiger Detailplanung und sorgfältiger Ausführung wirtschaftlich zu erreichen und verbessern nicht nur die Energieeffizienz, sondern auch die Behaglichkeit und Bauschadensfreiheit.

### **§ 37 Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme und § 42 Nutzung von Abwärme**

Es entfallen Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien und an die Nutzung von Ersatzmaßnahmen, z. B. Anforderungen an Wärmepumpen bei der Nutzung von Geothermie und Umweltwärme (Jahresarbeitszahlen, Wärmemengen- und Stromzähler, Prüfzeichen) oder auch die Voraussetzungen zur Nutzung von Abwärme als Ersatzmaßnahme (z. B.

Wärmerückgewinnungsgrad der RLT-Anlage), einschließlich entsprechende Nachweise (Bescheinigungen, Prüfzeichen).

Es wird als unverzichtbar erachtet, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien durch Fachleute/Sachkundige in der Umsetzung begleitet bzw. in der Ausführung entsprechend bestätigt werden muss. Eine alleinige Erklärung des Eigentümers im Rahmen des Erfüllungsnachweises nach § 91 ist hier keinesfalls ausreichend (siehe auch Ausführungen zu § 91).

#### **§ 44 Fernwärme oder Fernkälte**

Angesichts der großen Bedeutung der Fernwärme aus KWK-Technologie für den Klimaschutz halten wir es für notwendig im GEG klarzustellen, dass überall dort, wo Fernwärmenetze durch hocheffiziente Anlagen oder regenerative Energien gespeist werden, die Anforderungen an die Kostenneutralität bei der Ablösung von individuellen Heizsystemen gelockert wird. Dies würde auch eine angemessene Verdichtung von Fernwärmesystemen ermöglichen. Fernwärmenetze haben auch im Hinblick auf neue Technologien, wie z. B. Power-to-Heat, eine besondere Bedeutung für die effiziente Wärmeversorgung.

#### **§§ 47, 50, 51 und 52 Anforderungen an bestehende Gebäude**

Die Paragraphen zum Gebäudebestand nehmen in unterschiedlicher Form Bezug auf das Erfordernis einer energetischen Sanierung und der Nutzung erneuerbarer Energien, so dass Abgrenzungsprobleme entstehen könnten.

Nach § 52 sieht der Entwurf die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung nur für bestehende öffentliche Gebäude vor. Dies gilt, wenn die Gebäude grundlegend renoviert werden. Diese Anforderung sollte aus unserer Sicht auch auf die Anforderungen an Wohngebäude übertragen werden. Bei grundlegender Sanierung von Wohngebäuden sollte ebenfalls eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung vorgegeben werden, ohne dabei technologische Vorgaben zu treffen. Die Regelung nach § 52 Abs. 6 Nr. 2, die den Ländern diese Möglichkeit gibt, ist nicht hinreichend für eine breite Anwendung erneuerbarer Energien im Gebäudezusammenhang.

#### **§ 71 Betriebsverbot für Heizkessel**

Das feste Stichtatum (01.01.1990) sollte durch ein maximales Anlagenalter der Heizkessel (z. B. 25 Jahre) ersetzt werden. Da die Regelung nicht für Niedertemperatur- und Brennwertkessel gilt, erscheint uns dies angemessen. Außerdem wird angeregt, die Obergrenze von 400 kW entfallen zu lassen, da hier besonders große unnötige Wärmeverluste entstehen. Es fehlt jedoch eine angemessene Übergangsfrist (z. B. drei Jahre), um energetisch sinnvolle Planungen durchführen zu können und nicht lediglich die Heizkessel auszutauschen. Gerade im Gebäudebestand gibt es kaum Handlungsspielraum für Kommunen die Energieeffizienz zu verbessern. Hier wäre eine Anpassung der Gesetzgebung wünschenswert, die konkrete, allerdings technologieoffene Vorgaben zu neu zu installierenden Heizungssystemen macht, z. B. mindestens Brennwerttechnik, geringere Vor- und Rücklauftemperaturen, um so die Einbindung erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden voran zu treiben.

#### **§ 84 Angaben im Energieverbrauchsausweis**

Die Einteilung der Effizienzklasse in den Energieausweisen für Wohngebäude soll vom Endenergie- auf Primärenergiebedarf bzw. -verbrauch erfolgen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die sich aus dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch eines Gebäudes ergebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen künftig im Energieausweis anzugeben. Diese Erweiterung des Energieausweises wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine mögliche Neuausrichtung des Anforderungsniveaus in den nächsten Jahren.

Zudem sollten alle Bedarfs- und Verbrauchswerte aus den Energieausweisen in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet werden. Die Kommunen sollten auch ermächtigt werden, diese Daten für energetische Quartierskonzepte sowie Sanierungsfahrpläne verwenden zu dürfen.

### **§ 87 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise**

Erfreulicherweise wurde die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise erweitert, sodass nun ein größerer Personenkreis in die Lage versetzt wird, Energieausweise für Nichtwohngebäude zu erstellen. Unter Absatz 2 a sollte zusätzlich zu den genannten Abschlüssen auch der Studiengang „Verfahrenstechnik“ aufgenommen werden. In dem Studiengang befassen sich die Studierenden mit energetischen und thermodynamischen Vorgängen und sind damit befähigt, einen Energieausweis auszustellen.

### **§§ 91 und 92 Erfüllungsnachweis, Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung**

Die Pflicht zur Abgabe einer Erfüllungserklärung ist begrüßenswert, jedoch werden die Begrifflichkeiten „Nachweis“ und „Bescheinigung, dass die Anforderungen des Gesetzes eingehalten werden“ nicht ausreichend differenziert bzw. einheitlich verwendet. Es ist auch offen, inwiefern Berechnungen Teil der Erfüllungserklärung sind. Eine einheitliche Definition und Verwendung der Begriffe sollte gewährleistet sein, um dem Rechtsanwender den Gesetzesvollzug zu erleichtern. Ebenfalls wäre ein bundesseitig zur Verfügung gestelltes Muster für die Erfüllungserklärung zielführend, das durch die Länder ggf. ergänzt werden könnte.

### **§ 94 Behördliche Befugnisse**

Aus §11 Abs. 2 EEWärmeG sollte das Betretungsrecht für die zuständige Behörde übernommen werden, da die Einhaltung energetischer Anforderungen durch die Überprüfung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist und die Behörde weiterhin an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gebunden ist.

### **§ 102 und 106 Quartierslösungen**

Die Aufnahme des Quartiersansatzes wird ausdrücklich begrüßt. Die stärkere Betrachtung der Gebäude im Quartier auch aus energetischer Perspektive ist eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Der Quartiersbezug ist in der städtebaulichen Praxis auf kommunaler Ebene etabliert. In unterschiedlichen Kontexten arbeiten die Kommunen mit dem Quartiersbegriff (barrierefreie Quartiere, altersgerechte Quartiere, „Quartiermanagement“ etc.). Auf diesen Erfahrungen der Kommunen in der Handhabung und Entwicklung von Stadtquartieren sollte auch im Sinne der energetischen Sanierung aufgesetzt werden. Die stärkere Ausrichtung auf den Quartierszusammenhang kann Synergiepotenziale aufdecken und ermöglicht eine bessere Abstimmung der zu ergreifenden Maßnahmen zwischen den betroffenen Akteuren. Die Quartiersbetrachtung kann vor allem als Rahmen dafür dienen, sich den Gebäudebestand näher anzuschauen, zu kartieren und weitergehende Maßnahmen im Bereich der Energieberatung und Sanierungsmaßnahmen am Einzelgebäude zu entwickeln.

Weiterhin ermöglicht die Quartiersbetrachtung eine angemessene Berücksichtigung der Energieversorgungsinfrastruktur bei Fragen der energetischen Sanierung von Gebäuden. Energetische Standards für die Gebäudehülle und Gebäudetechnik müssen im Einklang mit der möglichen Dekarbonisierung der Energieversorgung stehen.

Insbesondere die zeitlich befristete Innovationsklausel (§ 102) kann zu neuen Ideen und Ansätzen führen, um vorrangig Wohngebäude im räumlichen Zusammenhang energetisch zu optimieren. Kritisch ist jedoch, dass die Innovationsklausel bis Ende 2023 befristet ist. Um

komplexe und längerfristige Planungen und Realisierungen zu ermöglichen, ist eine längere Laufzeit erforderlich.

Auch § 106 ermöglicht gemeinsame Lösungen für die Wärmeversorgung im Quartier. Obgleich die Quartiersbetrachtung ein wichtiger Baustein der Energiewende ist, sei darauf hingewiesen, dass der Bezug zum räumlichen Zusammenhang nicht dazu führen darf, dass Standards für einzelne Gebäude erheblich aufgeweicht werden. Ziel sollte es sein, bessere Möglichkeiten für gemeinsame Nahwärmeversorgungskonzepte in Quartieren zu schaffen unter Beibehaltung der Standards.

Darüber hinaus müssen die Rahmenbedingungen im EEG für Mieterstrommodelle dringend verbessert werden. Mieterstrommodelle sind ein zentraler Baustein für eine dezentrale quartiersbezogene Versorgung und bieten die Chance, zu mehr Dienstleistungsangeboten zu kommen und dadurch die Partizipation an der Energiewende zu erhöhen. Gleichzeitig werden durch Mieterstromprojekte Sanierungsmaßnahmen mit angestoßen.

Abschließend möchten wir noch auf drei redaktionelle Fehler in dem Entwurf hinweisen:

- § 3 Abs. 1 Nr. 21 (Begriffsbestimmungen): Korrekt wäre der Verweis auf Nr. 31 statt auf Nr. 28.
- § 112 Abs. 2 Satz 1 (Übergangsvorschriften): Korrekt wäre der Verweis auf § 79 Abs. 3 statt auf § 791 Abs. 3.
- Anlage 5 Nr. 1 a) zu § 31 Abs. 1 (vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude): Auch hier müsste auf § 3 Abs. 1 Nr. 31 statt auf Nr. 28 verwiesen werden.

Für weitergehende Gespräche über die Anhörung am 27.06.2019 hinaus, für die wir nochmal danken, stehen wir gerne zur Verfügung.

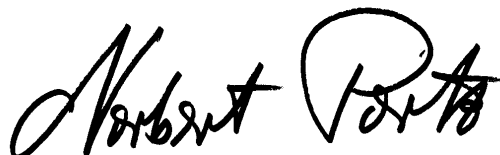
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter des  
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter des  
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz  
Beigeordneter des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes